

Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums
Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog
Band: 16 (1960)

Artikel: Das Schuld- und Vollstreckungsrecht (Obligationen- und Exekutionsrecht) nach Moses [Fortsetzung]
Autor: Zingg, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-961345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das schrieb Emma Lazarus, die so früh ins Grab gesunkene jüdisch-amerikanische Dichterin.

Nicht Krieg, nicht Sieg — nicht Erfolg und Reichtum verspricht sie. Nur *eines*: Amerika ist *das* Land, wo die Massen freier atmen. Und die weibliche Figur, das Symbol dieser Idee — ist *keine* Göttin, keine Königin, keine juwelenbedeckte Kurtisane. Nein — die mächtige Frau mit der Fackel — ist eine *Mutter* der Vertriebenen...

Durch diese *Worte* ebenso wie durch ihre zahllosen hilfebringenden *Taten* wurde Emma Lazarus *selbst das*, was sie ihrer «Frau mit der Fackel» einst zugeschrieben hatte: Eine liebende, leidende — Mutter der Vertriebenen.

DAS SCHULD- UND VOLLSTRECKUNGS- RECHT (OBLIGATIONEN- UND EXEKUTIONSRECHT) NACH MOSES

Von ERNST ZINGG, Oberbalm bei Bern

VI. Von den Ursachen und der Billigkeit der Zinsen, vom Zinsverbot (M. III § 152 S. 5 ff.)

Zinsen von Israeliten zu nehmen, war nach Moses Gesetzen un-erlaubt. Nicht als wenn er die Zinsen an und für sich verdammt hätte, denn er erlaubt ausdrücklich, sie von Fremden zu nehmen, sondern aus Gunst gegen die Armen unter den Israeliten. Um seine Gesetze hiervon besser zu verstehen und zu beurteilen, muß man sich der Gründe erinnern, auf denen die Billigkeit der Zinsen be-ruht. Es sind folgende:

1. Die Gefahr, das Kapital zu verlieren, welche Gefahr — und der wirkliche Verlust einiger Kapitalien — billig durch einen Vor-teil kompensiert werden muß.

Dieser Grund der Billigkeit tritt nicht bei jedwedem Darlehen ein; denn bisweilen ist bei dem Ausleihen nicht die mindeste Ge-

fahr, zum Beispiel wenn wir das Pfand in Händen haben und kein Recht verbietet, es uns im Nichtbezahlungsfall sogleich zuzueignen. Gemeiniglich pflegt auch diese Gefahr des Verlustes die Zinsen nur zu erhöhen: wo 5 Prozent nach den Gesetzen erlaubt sind, wird man bei völliger Sicherheit sein Kapital gern auf 4 oder $3\frac{1}{2}$ Prozent hinleihen, und wenn die Sicherheit so groß ist, daß man es auf stündliche Warnung wieder bekommen kann, wohl für 3 oder $2\frac{1}{2}$ Prozent. Wo hingegen die Gefahr groß ist, wird man auch nicht für die gesetzmäßigen 5 oder 6 Prozent leihen wollen, sondern das Darlehen gar abschlagen, wenn man nicht gewissenlos genug ist, sich durch gesetzwidrige höhere Zinsen dafür bezahlt zu machen.

2. *Der Vorteil*, den der Borgende von unserem Kapital hat. Wenn der Kaufmann mit unsern hundert Talern 30 oder wohl gar andere 100 Rthlr. gewinnen kann, so muß er freilich seine Mühe und Geschicklichkeit anwenden; allein beide würden ihm nichts einbringen, falls er unser Geld nicht hätte. Ist es nun hart oder unbillig, wenn er uns von seinem Gewinn einen Teil abgeben muß? Die in Gesetzen erlaubten fünf oder sechs Prozent sind noch dazu nur ein sehr geringer!

Man sieht wiederum leicht, daß dieser Grund nicht auf alle Darlehen gilt, denn oft will der Erborgende nichts mit dem Gelde gewinnen, sondern nur eine Not abwenden, Brotkorn kaufen, sich Kleidung anschaffen (so der Arme) oder sich ein Vergnügen, es sei ein^{er}erlaubtes oder unerlaubtes, machen oder andere dringende Schulden bezahlen. Meistenteils tritt er nur dann ein, wenn der Reiche, der ein guter Hauswirt ist, oder einer, der das Geld zu seinem Gewerbe anwendet, sonderlich der Kaufmann, oder der liegende Gründe ankaufen will, von uns borget.

Solange man bloß an diese beiden Verteidigungen der Zinsen denkt (und das tun oft die, die von Zinsen schreiben), wird noch immer eine große Lücke bleiben; allein nun folgt das Wichtigste und Allgemeinste:

3. *Der Vorteil*, den wir selbst von unserem Kapital haben könnten, wenn wir es in unserer Gewalt behielten, muß uns billig von dem Borgenden vergütet werden.

Ich will hier nicht von dem Vorteil reden, den ein Kaufmann

von seinem Kapital haben kann; der ist so groß, daß ihn schwerlich ein Schuldner vergüten wollen wird, und darum leihet auch der Kaufmann nicht leicht Kapitalien aus: sondern bloß von dem mittelmäßigen, den aber ordentlich bei uns ein jeder haben kann. Von Zeit zu Zeit kommen Grundstücke zu Kaufe: wer Geld liegen hat, kann sie ankaufen und von ihnen eine sehr sichere jährliche Revenue haben. Gesetzt, diese betrüge bei Verpachtung des Grundstücks auch nur 2 oder 3 Prozent (der gute Hauswirt, der sie selbst administriert, kann gemeiniglich auch für seine Mühe etwas haben und ein oder zwei Prozent mehr herausbringen als das Pachtgeld), so ist doch wohl sehr vernünftig und billig, daß der andere Zinsen gibt und noch wohl etwas mehr als ein für das Kapital zu erkauendes Grundstück Pacht tut, weil es doch immer vorteilhafter und sicherer ist, sein Kapital zu drei Prozent an ein Grundstück zu wenden als zu vier Prozent zu verleihen. Gesetzt, der Anleihende kann mit dem Darlehen nichts erwerben, er ist arm und will Brot und Kleidung dafür kaufen, oder er muß Spielschulden damit bezahlen, so ändert dies die Billigkeit der Zinse nicht, denn der Gläubiger konnte etwas mit dem Gelde erwerben.

V. Vom Namen der Zinsen (M. III § 153 S. 58 ff.)

Moses teilt die Zinse, die er unter den Israeliten verbietet (3. B. Mos. 25, 37) in zwei Gattungen ein:

1. *Geldzinse*, die er Nesfchech nennt, wiewohl dieser Name auch bisweilen weitläufiger gebraucht wird. Um die Abstammung des Worts, die bloß zur Philologie gehört, werden sich meine meisten Leser nicht bekümmern und mir vermutlich danken, wenn ich sie mit Etymologien, die zweifelhaft sind und aus denen am Ende nichts zur Aufklärung der Sache Dienliches herauskommt, verschone: allenfalls werden sie, wenn sie kurieuser sind, als ich sie mir vorstelle, in meiner Dissertation «De mente et ratione legis Mosaicae usuram prohibentis» etwas davon finden.

2. Zinse für Naturalien, zum Beispiel für Speise: Marbith oder Tarbith, das heißt *Vermehrung*.

Von dieser Art der Zinse muß ich besonders reden, weil gegen

ihr Verbot ein überaus scheinbarer, alles im 152. § Gesagte weit übersteigender Einwurf gemacht werden könnte. Der Gläubiger scheint auf den ersten Blick gar zu sehr zu leiden, wenn Fruchtzinse verboten werden: denn wenn er einen Monat vor der Ernte alte ausgetrocknete Frucht herleiht und gleich nach der Ernte oder Dreschzeit in frischer Frucht bezahlt wird, so erhält er weit weniger wieder, als er vorgeliehen hatte: der Scheffel oder das Pfund der frischen Frucht wird, nachdem es einige Monate gelegen hat und auch ausgetrocknet ist, keinen vollen Scheffel oder Pfund ausmachen. Dies ist eine Sache, die jeder Bauer und in der Stadt jede auf die Haushaltung achtgebende Hausfrau weiß.

Noch weiter: der Preis des Kornes ist fast in jedem Jahre verschieden. Fiele er nun, welches in hundert Jahren vermutlich fünfzigmal geschehen wird, so, wie er etwa die andern fünfzig Male steigt, so hat ja der Verleiher Schaden, und den sollte billig nicht er, sondern der, dem die Wohltat des Darlehens erzeugt ist, der Schuldner, tragen oder, weil die Berechnung zu verworren sein würde, durch Zinsen ersetzen.

In der Tat scheinen diese Betrachtungen bei den römischen Juristen gegolten zu haben, die einen höheren Fruchtzins als Geldzins erlaubten. Die eine Ursache, nämlich der ungewisse Preis, wird ausdrücklich L. 23. C. de usuris, angeführt: *oleo quidem, vel quibuscunque fructibus mutuo datis incerti pretii ratio addita-menta usurarum eiusdem materiae suasit admitti*. Constantin setzte den Fruchtzins auf 50 Prozent, Justinian den Geldzins auf 6 und den Fruchtzins auf 12 oder nachher auf 12½ Prozent; und jeder Kenner des Hauswesens muß gestehen, daß es Fälle gibt, in denen der Fruchtausleiher bei 12½, ja sogar bei 50 Prozent noch Schaden hat, weil er weniger am Wert wieder bekommt, als er ausgeliehen hatte.

Und dennoch ist gewiß, daß, wenn nur der Gläubiger die ersten Sätze der Haushaltungskunst so weit versteht, die Zeit der Wiedererstattung vernünftig zu bedingen, kein Darlehen mehr ohne Schaden, ja sogar mit Vorteil des Gläubigers zinsfrei gegeben werden kann als das Frucht-Darlehen, folglich, daß bei keinem Darlehen die Zinsen mit solcher Billigkeit untersagt werden können als bei diesen, wenn nur anders die Justiz geschwind genug ist

und um keinen Monat oder vielmehr um keine Woche verspätet wird.

Das ist unstreitig, daß, wer mir heute (ich schreibe es am 8. Juli) Korn, es sei nach Pfunden oder Scheffeln vorgestreckt, mit der Bedingung, es ihm nach der Ernte wieder zu geben, caeteris paribus verliert; denn das Korn, das er mir leihet, ist trocken und gibt mehr Mehl, das hingegen, das ich wiedergeben soll, ist frisch, gibt weniger Mehl und wird am 8. Juli des folgenden Jahres schon viel an Gewicht und Maß verloren haben, also weniger sein, als er mir lieh. Der vom Korn nicht die ersten Haushaltungsgrundsätze Wissende oder auch der nicht rechnen Könnende, vielleicht selbst der große Rechtsgelehrte, der sich mit solchen Darlehen abgäbe, würde verlieren und, ohne zu wissen, woran es läge, jährlich durch sie ärmer werden. Allein der Haushalter würde klüger sein; und, einem aus lauter Ackerleuten bestehenden Volk gab Moses seine Gesetze. Das Austrocknen der Frucht, den Verlust an Pfund und Scheffel oder wie er es sonst nennt, würde er kennen, und wenn er eines Haushalters Sohn wäre schon so oft in seiner Kindheit davon gehört haben, daß er es beinahe für eine angeborene Erkenntnis halten möchte. Derjenige wird also freilich Schaden leiden, der die Haushaltung nicht versteht, selbst der Gesetze projektierende oder über die ihm unbekannte Ökonomie ein Urteil abfassende Jurist; allein der gute Hauswirt hat weiter nichts nötig, als zu bedingen, *daß ihm die Frucht in eben dem Monat des folgenden Jahres in gleicher Güte wiedergegeben werde, in dem er sie ausgeliehen hat*, also etwa am 8. Juli, um bei dem vorhin genannten Exempel zu bleiben. Ist dies einbedungen, so hat er nicht nur keinen Schaden, sondern falls er etwa aufschütten wollte, um künftig einmal teuer zu verkaufen, einen ganz ausnehmenden Vorteil. Den Platz auf dem Kornboden und Leute zum Umstechen des verliehenen Korns hat er nicht nötig; es trocknet ihm nicht zusammen und verliert nicht an Maß und Gewicht: durch Mäusefraß, Kornwurm und Diebstahl geht ihm nichts verloren; und ohne alle Unkosten hat er im folgenden Jahre noch eben so viel Korn als er jetzt ausleiht, da er sonst, bei Anwendung mancher Unkosten, doch aufs mindeste den zwanzigsten Teil weniger haben würde. Dies Darlehen trägt also, wenn es vorsichtig eingerichtet wird, seine Zinsen von selbst,

und desto eher kann hier der Gesetzgeber recht das Gegenteil der römischen, selten in Getreide-Sachen guten Gesetze tun und alle Fruchtzinse verbieten. Nur muß er auch alsdann die geschwinde asiatische Gerechtigkeit üben, daß das Korn wirklich in dem bedungenen Monat wiedergegeben wird.

Der eigentliche, ein gewisses Prozent bedeutende Name *Zinsen* kommt nicht in Mose, sondern erst nach der babylonischen Gefangenschaft in der Geschichte Nehemiä vor, da die Wucherer den Hundertsten von Geld, Frucht, Wein und Öl (ob monatlich oder jährlich, einen oder mehrere sagt Nehemias nicht) genommen hatten (Nehem. 5, 11).

Wer auf Zinsen ausleiht, der heißt im hebräischen Recht *Noschech*. Eigentlich bedeutet das Wort einen, der auf lange Zeit leiht; dies tut man gemeiniglich nicht aus bloßer Freundschaft, sondern man wird sein Geld bald wieder haben und nur aus der Not helfen wollen; wer hingegen vom Geldverleihen lebt und Zinse genießt, wird sein Kapital auf lange austun. Wem dies nicht genug ist, der wird noch einiges Philologische in der mehrmals angeführten Dissertation «*De lege Mosaica usuras prohibente*», § 6, finden.

VII. Wann Zinsen erlaubt sind (M. III § 154 S. 63 ff.)

Von Fremden Zinsen zu nehmen hat Moses nicht nur nirgends verboten, sondern es auch ausdrücklich erlaubt (5. B. Mos. 23, 21). Hieraus ist klar, einmal, daß er nicht unbillige Juden-Zinsen versteht, wenn er von Zinsen redet, sondern alle Zinsen überhaupt; zum andern, daß er die Zinsen nicht für etwas an und vor sich selbst Böses und Ungerechtes ausgeben wollte.

Hingegen hat er zu Gunsten der Israeliten drei Verordnungen gegen die Zinsen, die nicht, wie man gemeiniglich denkt, einerlei sagen, sondern unter denen die letzte noch merklich weitergeht als die beiden ersten: diese sind im ersten Jahr nach dem Auszug aus Ägypten, die letzte aber ist im elften Monat des vierzigsten Jahrs gemacht.

Im ersten Gesetz (2. B. Mos. 22, 24) wird bloß von armen Israeliten geredet und verboten, Zinsen von ihnen zu nehmen. Im zwei-

ten (3. B. Mos. 25, 35–37) ist auch noch bloß von verarmten Israeliten die Rede, und sie stehen zwischen denen, die Haus oder Acker hatten verkaufen müssen und die aus Armut zu Leibeigenen verkauft werden in der Mitte. Das einzige wird noch deutlicher ausgedrückt, daß nicht allein keine Geldzinse, sondern auch keine für Speise, also keine Fruchtzinse, genommen werden darf.

So lange war nun noch kein Verbot vorhanden, das heißt, es war erlaubt, von einem bemittelten Israeliten Zinse zu nehmen; wie groß diese sein sollten war durch kein Gesetz bestimmt, sondern der Verabredung des Gläubigers mit dem Schuldner überlassen. Ein solch Gesetz kann einige Jahre lang seine Wirkung tun, sonderlich wenn das Volk noch ehrlich und nicht zu Schikanen gewöhnt ist; allein auf immer kann es nicht so bleiben, ohne sich gleichsam selbst zu vernichten. Wer ist arm? und wer ist reich? Die Frage ist in der Tat schwer auszumachen; manche, die bei uns für arm geschätzt werden und Wohltaten aus der Almosenkasse genießen, möchten zu Moses Zeit reich geheißen haben, denn ein eben aus der Dienstbarkeit kommendes, im armen Arabien herumirrendes Volk kann nicht viel haben; der kleine Hausrat unserer Armen, ihre im kälteren Himmelsstrich nötigen mehreren Kleider, ihre Abwechslung in der Wäsche würde ihm schon ein Luxus sein. — Und gesetzt, um eben die Zeit, da ein Armer borgen will, meldet sich auch ein Reicher, der Zinse geben kann um das Kapital: nicht wahr, in diesem Fall kann man es doch dem Verleihenden nicht übel nehmen, wenn er den reichen Schuldner vorzieht? Hätte ja der Arme das Darlehen schlechterdings nötig, so würde er der Rechtswohlthat entsagen und wegen des ganz besondern Umstandes Zinse versprechen müssen. Die Sache sieht bisher noch so billig aus, daß wenigstens die Hälfte der Richter die Entsagung für gültig anerkennen und auf Zinse sprechen wird. Allein nun kommt die Schikane dazu. Wer Geld zu verborgen hat, lernt mit der Zeit seinen Vorteil zu gut kennen; wenn sich der Arme meldet, so erdichtet er gleich einen Reichen, der das Kapital gern haben wolle (er ist, das versteht sich, zu diskret, ihn zu nennen) und erzwingt dadurch von dem Armen die Entsagung. Gesetzt aber, die Gerichte hielten diese Entsagungen für ungültig oder der Gesetzgeber erklärte sie dafür, so wird ein neuer Betrug entstehen,

der ärger ist als der vorige. Man wird dem Armen schlechterdings das Darlehen abschlagen und den Vorwand nicht verschweigen, es seien viele Reiche da, die sich um ein Darlehen bemühten und Zinse geben dürften. Weiter läßt man sich nicht ein, und wenn sie sich erbieten, ihrem Recht zu entsagen, so antwortet man ihnen, ein Armer könne das nicht tun, oder macht sich noch besser ein Gewissen, dem Armen wider die Gesetze auf Zinsen zu borgen. Nunmehr wird der Arme schon erraten, was er zu tun hat, wenn er nicht abgewiesen werden will. Er läßt sich seine Armut nicht merken, sondern gibt sich für bemittelt aus: der Vorleihende findet, wenn er nur durch Pfand oder sonst Sicherheit genug hat, nicht eben nötig, sich um seine Umstände weiter zu bekümmern, sondern glaubt ihm auf sein Wort und ehrliches Gesicht, daß er ganz gut steht. *Inter bonos bene agier oportet*. Er nimmt also Zinse. Unter zehn Malen kommt die Sache schwerlich einmal vor Gericht, denn der Arme schämt sich auch seiner Armut und Lüge (wer das letzte nicht täte, wäre schon von Profession ein Betrüger) oder weiß nicht, wie er sich helfen soll. Gesetzt aber, es muß geklagt werden, so sagt der Gläubiger: Der Arme hat mich betrogen; ich hatte um die Zeit Gelegenheit genug, mein Geld an Reiche, die es verzinsen wollten und durften, zu leihen; er belog mich und sagte, er sei reich, sonst würde ich ihm mein Geld nicht gegeben haben: nicht der ehrliche Mann, sondern der Betrüger muß den Schaden des Betruges tragen; er muß mich also wegen der Zinsen, die ich nach den Gesetzen hätte bekommen können, schadlos halten, das heißt selbst die Zinse geben oder vielmehr, da ich sie schon wöchentlich oder monatlich erhalten habe, sie nicht von dem Kapital, von dessen Wiederbezahlung ich jetzt klage, abziehen dürfen. Ist die Schikane so noch nicht gesichert genug, so wird der Gläubiger von dem borgenden Armen verlangen, daß er Zeugen seines Wohlstandes bringt (aus Mitleiden werden ihm Freunde diesen Dienst eines falschen Zeugnisses erweisen) oder daß er schriftlich in die Verschreibung einrückt, er sei in guten Glücksumständen und borge nur, um sein Gewerbe lebhafter betreiben zu können, ungefähr wie jetzt mancher, der zu Liebesaffären oder Spielschulden zu bezahlen borget, in der Obligation bekennt, das Darlehen in seinen wahren Nutzen verwenden zu wollen.

Ein solcher Mißbrauch mußte den Gesetzgeber früh oder spät nötigen, entweder sein Gesetz unnütz werden zu lassen oder die Zinse ohne Unterschied zwischen armen und reichen Schuldern zu verbieten. Dies letztere tut Moses, da er im vierzigsten Jahre nach dem Auszug aus Ägypten von neuem Gesetze gibt: er läßt es erlaubt bleiben oder vielmehr erlaubt ausdrücklich, von Fremden Zinse zu nehmen, allein unter Israeliten gegeneinander verbietet er alle, es seien Geld- oder Frucht-Zinse oder wie sie sonst Namen haben mögen, schlechterdings; und nach diesem Gesetz wird in den Psalmen und Propheten der, so sein Geld auf Zinsen ausleiht, als ein Ungerechter und ebenso angesehen, wie bei uns der Wucherer, der allzu hohe und verbotene Zinsen nimmt.

VIII. Besondere Umstände (M. III § 155 S. 66 ff.)

Ein solches Verbot der Zinsen würde freilich in unseren Zeiten und Vaterlande unbillig gegen die Verleihenden, hart gegen die eine Hälfte der Bürger, die keine liegenden Gründe hat, und für Handel und Wandel verderblich sein. Unter allen Überbleibseln alter Rechte sollte es schwer fallen, ein bei unserer jetzigen Einrichtung törichtereres und schädlicheres Gesetz auszusuchen; aber für einen Staat, wie Mose ihn bildete und vielleicht für ihn allein, schickte es sich. Denn obgleich mehrere alte Gesetzgeber wider die Zinsen sind und es sein mußten, weil die Zinsen ein in seinem Anfang armes Volk sehr drücken, so findet sich doch noch immer bei ihrem Verbot der Zinse ein Absurdum, das bei Moses Einrichtung völlig wegfällt.

Erst von der Billigkeit der Sache zu reden, so leiden die drei Gründe, die ich im 153. § für die Billigkeit der Zinse anführte, im Mosaischen Staat eine große Abänderung. Denn:

1. Durch die geschwinde asiatische Justiz und durch die beiden Umstände, daß ordentlich jeder israelitische Schuldner angesessen war und man sich an den unangesessenen Schuldners Leib, Frau und Kinder halten und sie zu Gelde machen konnte, war die Gefahr beim Darlehen sehr vermindert. Wo so viel Sicherheit ist, da muß man doch ordentlich die Billigkeit der Zinsen nicht auf die Gefahr

des Verlusts des Kapitals gründen; denn ganz ohne Gefahr war es auch in unserem Hause nicht und wenn wir es des Nachts mit zu Bette nähmen und unter unser Kopfkissen legten. Der Schuldner mochte noch so arm sein, so hatte man doch bei ihm mehr Sicherheit, als man in manchen Gegenden unseres Vaterlandes, zum Beispiel hier im Hannoverischen, bei dem allerreichsten, und zwar dies noch dazu durch gerichtliche Hypothek auf liegende Gründe von 100- oder 1000mal größerem Wert erlangen kann; denn der lange Prozeß und das *beneficium taxationis* oder *competentiae* macht doch, daß 30 Gulden, die ich auf ein 10 000 Rthlr. kostendes Haus oder auf ein adeliges Gut von 100 000 Rthlr. leihe, mir bei weitem nicht so sicher sind, als dreißig Silberlinge, die ein Israelite dem ärmsten, nur noch seinen väterlichen Acker allenfalls von einem Morgen und dabei zehn Kinder habenden Israeliten liehe.

2. Der zweite Grund fiel bei dem Armen, der borgte, weg; und Mose stellt sich ordentlich nur Arme als Borgende vor.

Freilich bei dem Reichen war die Sache anders, und weil der mit dem Darlehen gewinnen konnte, so blieb nach den Gesetzen des ersten Jahres unverwehrt, von ihm Zinsen zu nehmen; allein es mußte mit der Zeit verboten werden, weil sonst die Armen nie ein Darlehen hätten bekommen können. Am Ende ist es nur ein sehr geringer, nur der unterste Grad der Billigkeit, daß ich von dem Vorteil etwas abhaben soll, den ein anderer, ohne allen meinen Schaden, mit meinem Geld macht. Ich fordere ihm doch nicht von dem Lichte, das er bei meinem Lichte anzündet und dann dabei arbeitet und Geld verdient; man kann also auch hier denken, wer Geld, das er liegen hat und eben um die Zeit nicht braucht oder brauchen kann, an einen andern verleiht, ohne sonst die mindeste Mühe und Gefahr zu übernehmen.

Quasi lumen de suo lumine accendat, facit, und kann es wohl, wenn der Staat oder Gesetzgeber es anderer Ursachen wegen gut findet, unentgeltlich tun. — Ich habe doch in meinem Leben so manches Buch von einem Gelehrten geliehen, und keinem ist es eingefallen, Zinsen dafür zu fordern, ungeachtet er glaubte, ich würde Vorteil daran haben.

3. Die allerwichtigste und allgemeinste Abänderung macht die dritte Verteidigung der Zinsen. Bei uns kann immer ein jeder sein

Geld an liegende Gründe wenden, die ihm eine zwar mäßige, aber sichere Zinsen tragen; allein bei den Hebräern waren keine liegenden Gründe, sondern bloß Ernten zu Kaufe; dies ändert die Sache ganz und macht bei Mose billig, was nach unserer Einrichtung sogleich als Torheit und Unbilligkeit in die Augen fällt. Man stelle sich nur einmal vor: Sempronius hat etwas Geld erübrigt und denkt, es an einen Acker zu wenden; nun kommt Titius und will das Geld von ihm borgen (vielleicht gar, um einen Acker zu kaufen, den Sempronius kaufen könnte); kann man nun wohl eine unbilligere und unvernünftiger Forderung dichten, als daß Sempronius das Geld ohne Zinsen herleihen soll, das ihm und seinen Nachkommen an einen Acker angelegt jährlich drei Prozent gebracht und noch darüber falls sie den Acker selbst bebauten, ihren Taglohn und Arbeit bezahlt, also sie unterhalten haben würde? Dieser Fall, daß man für sein Geld liegende Gründe kaufen will, ist bei uns der gewöhnliche; nach dem Mosaischen Rechte aber konnte er gar nicht entstehen.

Man wird hieraus sehen, wie töricht es sein würde, das Mosaische Zinsenverbot Christen bei ganz anderer Einrichtung aufzudringen. Sollte es bei einem Volk nicht unvernünftig sein, so müßte erst die Unveräußerlichkeit der Äcker eingeführt werden, und dies kann wieder nicht ohne die größte Unbilligkeit geschehen, wenn nicht jeder zum Volk Gehöriger seinen eigenen Acker hat. Wo Moses Zinsengesetz gelten soll, da muß man vorher Moses Ackergesetze haben — und die können nie ohne Unbilligkeit eingeführt werden, als in dem Fall, wenn ein Volk auf einmal ein ganzes Land einnimmt, die vorigen Einwohner vertreibt und alle Äcker gleich unter sich teilt. Hätte man diesen Zusammenhang der Gesetze gekannt, so würden nie kirchliche Rechte aus Mose den Haß der Zinsen angenommen oder ununterrichtete, aber dabei ehrliche Christen sich über das Nehmen der Zinsen ein Gewissen gemacht haben.

Hierzu kommt noch eine andere, ebenfalls von den Ackergesetzen Moses hergenommene Betrachtung. Bei uns sind die einigermaßen Begüterten von zweierlei Art: einige haben liegende Gründe, anderer Vermögen besteht im Gelde, oder wie man sagt, wenn des Geldes viel ist, in Kapitalien: the landed Interest und the mony'ed

Interessant sind die Namen in England, wo häufiger als bei uns von diesem Unterschied geredet wird. Beide Gattungen von Bürgern sollen billig nicht so gar ungleich sein oder doch wenigstens beide bestehen können; allein ein Verbot der Zinsen würde bei uns zwischen ihnen eine ganz unerträgliche Ungleichheit machen: die einen könnten von den Einkünften ihres Eigentums leben, die andern müßten ihr Kapital verzehren und von Jahren zu Jahren ärmer werden, auch wohl gar an den Bettelstab kommen. Die Härte des Unterschieds wird noch sichtbarer, wenn man nicht bloß an die, die selbst etwas mit ihrer Arbeit erwerben können, sondern an ihre Witwen und Waisen denkt: des Angesehenen Seine können von ihrem Acker leben und vermissen wohl kaum ihren Vater; die andern müssen ihr Kapital aufzehren und vielleicht, ehe sie noch selbst etwas erwerben können, in die alleräußerste Armut verfallen, wenn der Nachlaß nicht groß war. Man stelle sich nur in den Platz eines Vormundes von Waisen, denen der Vater bloß Geld hinterlassen hat, und überlege, was man anfangen will, so bald dies Geld nicht auf Zinse getan werden könnte? Dieser ganze Unterschied fiel im Mosaischen Staat weg, denn alle waren angesessen, und jeder hinterließ seinen Kindern einen Acker, der nicht auf ewig veräußert werden konnte.

Eben die Ackergesetze beugten zugleich einer Schikane vor, durch welche bei uns, die wir Äcker auf ewig verkaufen können, ein Verbot der Zinsen nicht bloß unkräftig, sondern auch die beste Gelegenheit zur Übervorteilung dessen, der eines Darlehens bedarf, werden würde. Der Wucherer, der gewinnen und recht unmäßig gewinnen wollte, würde das Gesetz heilig beobachten, nicht auf Zinse zu leihen, er würde aber dafür dem Angesehenen sagen, er sei erbötig, seinen Acker zu kaufen und das würde sich dieser unter dem Recht des Wiederkaufs auf einen gewissen Termin gefallen lassen. Der Preis würde etwa sein, nicht, wieviel der Acker wirklich wert ist, sondern wieviel er Zinse bringt; also, wenn etwa beide Teile auf 6 Prozent übereinkämen, so würde der Acker, der 60 Rthlr. Pacht geben kann, für 1000 Rthlr. verkauft werden, ungeachtet er bei uns 2000 Rthlr. geschätzt wird. Dieser Acker brächte also dem Hergeber des Geldes seine Zinsen, und so wäre schon das Gesetz umgangen, und wenn er zur Wiedereinlösungszeit aus Mangel

des Geldes nicht eingelöst werden könnte, so wäre er verfallen, und der Scheinkäufer behielte ihn für halben Preis. Was ich hier schreibe ist nicht etwa bloß eine mögliche Schikane; sie ist wirklich in Schottland üblich. Das Kirchenrecht verbietet dort oder (falls sich etwa die Sache jetzt geändert haben sollte) verbot doch sonst, Zinse zu nehmen, vermutlich weil es Moses Zinsenverbot für ein Stück des Moralgewetzes ansah; man erdachte aber das sogenannte proper Wedsett, das ist, man verkaufte ein Stück Land wiederkäuflich, und dabei stand der in einen Käufer umgeschaffene Gläubiger sehr gut, denn er war nicht schuldig, das zu berechnen, was das Land mehr als die im bürgerlichen Recht gestatteten oder sonst gewöhnliche Zinsen abwarf. Diese Schikane konnte gegen Moses Gesetz nie gemacht werden, weil keine Äcker, sondern bloß Ernten der Äcker verkauft werden durften.

In den Gesetzen mehrerer alter Völker ist der Haß gegen die Zinse, über die sich bei uns niemand beklagt, sichtbar; die Sache ist auch nicht zu verwundern; je weiter wir zu dem Ursprung der Völker hinaufsteigen, desto ärmer und von Handel entfernter, finden wir sie gemeinlich. Wo dies der Fall ist, da borgt man nicht, um zu gewinnen, sondern aus Armut und um sich die nötigsten Lebensmittel zu verschaffen; und dann muß es freilich sehr drückend sein, mehr wieder zu geben, als man bekommen hat. Der Schuldner wird hiedurch alles das Seinige, wohl gar seinen Leib und Freiheit verlieren. Wenn dies Unglück allgemeiner wird, so wird die gesetzgebende Gewalt sehen, daß der Staat beim Verlust so vieler Ackerleute und freien Bürger, die das Vaterland mit dem Degen verteidigen konnten, sehr einbüßt; oder ein Auflauf des Volks, dessen größter Haufen nun schon aus Verschuldeten besteht, wird sie zwingen, auf diese gemeine Not zu achten. Man wird also Gesetze gegen die Zinsen machen und sie schlechterdings verbieten; nur werden die Gesetze, teils wegen der großen Unbilligkeit der Sache, so lange nicht jeder seinen Acker hat und die Verkäuflichkeit der Äcker dauert, teils wegen der erdachten Schikanen nichts fruchten: die Folge wird also sein, daß keine von Gesetzen regulierte, sondern willkürliche, das heißt unmäßige Zinsen heimlich verabredet und unter allerlei bald offenbaren Gebräuchen des außer Gebrauch kommenden Gesetzes bald Schikanen und Namen von Verkauf ge-

nommen worden. Unmäßige Zinsen sind ohnehin gern das Übel der in ihrem Anfang armen Völker; denn weil wenig Geld da ist und viele ein Darlehen nötig haben, so steigt der Zins des Darlehens gleichsam durch Auktion, und der Kapitalist wählt den Meistbietenden. Die Gesetze solcher alten Völker haben eine Verwandtschaft mit dem Mosaischen, die von der Kindheit der Völker herührt, sie besteht aber nur im Haß und Verbot der Zinsen, mit dem Unterschied, daß dieses Verbot bei ihnen schreiend unbillig und nicht in lange Übung zu bringen ist. Man fühlte die durch alle Verbote nur schwerer werdende Last der Zinsen; das allgemeine Geschrei oder wohl gar die starke Hand, und ein Aufruhr der Belästigten zwang den Gesetzgeber zu helfen; er folgte, allein das Problem, wie dies geschehen sollte, ohne gegen die Gläubiger unbillig zu sein, wußte er nicht zu lösen. In der Tat ist dies auch kaum möglich, wenn man nicht in eben den Umständen ist wie Mose, ein ganzes Land seinen Feinden abzunehmen, dem Volke Kopf vor Kopf auszuteilen und dann Ackergesetze zu machen. Hätten die Israeliten Palästina, das ihnen Mose im Namen Gottes verhiess, nicht erobert oder auch nur nicht in einem Lauf von Siegen geschwind genug erobert, so würden seine Gesetze gegen Zinsen ebenso widersinnig und unbrauchbar gewesen sein als die ältesten römischen.

Politisch von Zinsen zu reden, würde es in unseren Ländern und Zeiten der größte Fehler eines Gesetzgebers sein, sie zu verbieten, denn ohne sie kann der Handel nicht blühen. Ein Kaufmann hat fremdes Geld nötig oder kann es doch sehr vorteilhaft zur Vergrößerung seines Handels gebrauchen; wer aber würde es ihm ohne Zinsen leihen, da das Kapital bei ihm doch in mehrerer Gefahr steht, die kein Fremder, oft er auch selbst nicht übersehen kann, und er mit dem Gelde soviel zu gewinnen hofft? Wäre es möglich, in Deutschland auf eine wirksame Weise alle Zinsen und was ihr gleich ist (z. B. wenn die Kaufleute ordentlich von einer Messe zur andern kreditieren, aber dem baren Bezahler die Ware um einen wohlfeilern Preis geben) zu verbieten, so würde eine fürchterliche Stagnation des Handels und eine Menge von Bankerotten erfolgen. Für Holland und England wäre ein Verbot der Zinsen noch schädlicher. Auch ist wirklich in einem Staat, je nach-

dem sein Handel größer ist, das Verbot der Zinsen destoweniger nötig, denn die Zinsen pflegen sehr mäßig zu werden, wenn der Handel wächst und das Land bereichert. — Allein Moses gab keinem handelnden, sondern einem aus lauter geborenen Ackerleuten bestehen sollenden Volk Gesetze, das in diesem Stück am nächsten mit der ursprünglichen Einrichtung der Römer übereinkam, hatte auch nicht einmal den Endzweck, den Handel zu ermutigen; sein Verbot der Zinsen war also nicht unpolitisch, ob es gleich bei uns politischer Totschlag sein würde.

Der eine Zweifel könnte noch etwa entstehen: ob nicht Moses sein eigenes Gesetz dadurch unkräftig und für den Israeliten, dem er aufhelfen will, drückend mache, daß er verstattet, von Fremden Zinsen zu nehmen. Denn ist dies erlaubt, so wird ja die natürliche Folge sein, daß man dem Fremden, dem Sidonier oder überhaupt dem Phönizier borgt, dem Israeliten aber das Darlehen abschlägt. — Ich gestehe dies bei großen Kapitalien ein; allein die wird der Arme nicht borgen und für den sorgt Moses; ob aber der Reiche geborgt bekommen könnte, daran ist ihm nichts gelegen, weil er nicht die Absicht hat, die Israeliten zum Volk des Handels zu machen. Wenn der Arme borgen will, so ist es ein kleines Kapital, und hierin konnte ihm schwerlich der Ausländer im Wege stehen. Denn es ist begreiflich, daß, wer nicht gerade an der Grenze wohnt und den Ausländer sehr genau kennt, kein kleines Kapital, auch nicht für Zins, außerhalb Landes wird borgen wollen und am wenigsten an einen Kaufmann. Man stelle sich nur jetzt in den Fall, daß ein hamburgischer Kaufmann Kapitalien in Göttingen aufnehmen wollte und höhere Zinsen geben könnte als bei uns gewöhnlich sind: wer 20 000 Rthlr. zu verleihen hätte, ließe sich vielleicht den Gewinn reizen, erkundigt sich nach allen Umständen, reiste auch wohl selbst nach Hamburg; wäre aber von 100 Rthlrn. die Rede, so würde kein Vernünftiger es ohne Untersuchung der besondern Umstände riskieren, und diese würde ihm mehr Mühe und Sorge machen, als der geringe Vorteil wert ist, er würde also sein Geld, gesetzt er wüßte es gar nicht auszuleihen, lieber ohne allen Genuß bei sich behalten. So denken wir, da doch durch Hilfe der Posten die Korrespondenz von Göttingen nach Hamburg leichter ist als ehemals der Briefwechsel auf zwei oder drei Meilen; wieviel

mehr mußte der Israelite so denken, als die Welt noch nicht durch Posten und Wechsel so vereinigt war, jeder Mahnbrief einen Boten kostete, Zinsen und Kapital durch Boten überschickt oder selbst überbracht werden mußten, und die Kanaaniter ein von ihm in Recht, Sitten und Religion ganz abgesondertes, verhaßtes Volk waren. Dazu kommt, daß nach altem Recht bei jedem Kriege auch das Darlehen verloren ging, folglich es schon viel gefährlicher war, an Auswärtige zu leihen; ferner daß der Israelite das phönizische Recht nicht kannte, welches in Schuldsachen sehr vom seinigen verschieden sein mußte, weil der phönizische Staat auf den Handel gegründet war; daß der Phönizier ordentlich die Sicherheit nicht geben konnte, die man bei einem israelitischen Schuldner fand, weil er selten einen Acker hatte, und daß überhaupt kein Darlehen mehreren Unglücksfällen unterworfen ist, als das an Kaufleute gegebene. Nehme ich dies zusammen, so sollte ich glauben, ein Israelite werde selten den benachbarten Phöniziern anders als auf starkes Unterpfand geliehen haben, und darauf wird der wahre Kaufmann selten anleihen wollen, sonderlich wo der Transport des Unterpfandes die Sache noch mühsamer macht.

Ob zu Salomons Zeit, als der Handel auflebte, neue Gesetze gemacht sind, den Kaufleuten die Erhaltung eines Darlehens zu erleichtern, zum Beispiel daß zwar Zinse verboten bleiben aber dagegen erlaubt sei, wenn man Geld zum Handel hergibt, mit dem Kaufmann in Kompagnie zu treten und den Gewinn nach einer gewissen Proportion zu teilen? ist eine Frage, die jedem Kenner der gesetzgebenden Klugheit beifallen muß; nur bin ich aus Mangel historischer Nachrichten nicht im Stande, sie zu beantworten. Es ist auch noch ungewiß, ob Salomon seine Untertanen zum Handel ermutigte, oder ob er ihn lieber allein zum Vorteil der Krone getrieben wissen wollte; im letzteren Fall konnte er es völlig bei den Zinsgesetzen Moses lassen.